



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 *Sgr.* für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 12. August.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 86. Betr. den Verkehr in den Schankstätten.

Nachfolgend wird den Polizei-Verwaltungen des Kreises die Amtsblatt-Verordnung vom 19. Dezember 1848 zur sorgfältigsten Controlle der Schank- und Tanzhäuser in Erinnerung gebracht.

1. Die Besizer öffentlicher Lokale aller Art zum Ausschank geistiger Getränke haben während des Gottesdienstes den Schankverkehr in der Gaststube nicht zu gestatten.
2. Sie dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde (also des Magistrats in den Städten, oder der Guts herrschaft auf dem Lande) keine Gäste länger als bis 10 Uhr des Abends in der Gaststube dulden.
3. Zur Veranstaltung von Tanz-Lustbarkeiten müssen sie jedesmal vorher die schriftliche Erlaubniß der Orts-Polizei-Obrigkeit auswirken. Die Orts-Polizei-Obrigkeiten haben die Ertheilung von dergleichen Erlaubnißscheinen mehr als bisher geschehen zu beschränken, und die dësfalligen Anordnungen der Landräthe streng zu befolgen. Länger, als es in dem Erlaubnißscheine ausgedrückt ist, darf die Tanz-Lustbarkeit nicht fortgesetzt werden.
4. Die Gast- und Schankwirthe müssen bei entstehenden Schlägereien sofort der Polizei-Behörde Anzeige machen und deren Hülfe in Anspruch nehmen.
5. Kindern unter 14 Jahren — wenn deren Eltern nicht zugegen sind, — und Schülern — wider das Verbot der Lehrer — dürfen sie weder geistige Getränke ausschänken, noch ihnen überhaupt den Besuch ihrer Gast-Lokale gestatten.
6. Ebenso ist es ihnen untersagt, bereits angetrunkenen Personen noch geistige Getränke zu verabreichen.
7. An Personen, die ihnen von der Orts-Polizei-Behörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, dürfen sie keinen Brannntwein verabreichen, und ihnen selbst den Aufenthalt in der Gaststube nicht verstatten.
8. Zumiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sollen jedenfalls nachdrücklich gerügt, das erste Mal mit Geldstrafe bis zu 5 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, im Wiederholungsfalle aber doppelt so hoch bestraft werden, und haben nach Bewandniß der Umstände den Verlust der Concession zur Fortsetzung des Gewerbes zur Folge.

Neustadt, den 10. August 1853.

Der Königl. Landrath.

Nro. 87. Die Urbarien betreffend.

Es soll höhernorts Bericht darüber erstattet werden,

1. welche Gemeinden des Kreises Urbarien besitzen,
2. an welchem Tage dieselben errichtet und confirmirt worden sind und
3. woselbst ihre Aufbewahrung erfolgt.

Bei der Wichtigkeit dieser Documente, wodurch die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Domänen und Gemeinden festgesetzt werden, läßt sich erwarten, daß deren Aufbewahrung überall mit größter Sorgfalt und in feuer sichereren Räumen geschehen sein wird und wo dies der Fall bisher nicht gewesen sein sollte, sind hierzu sofort die Anstalten zu treffen.

Diesjenigen Gemeinden, welche keine Urbarien besitzen, haben binnen 3 Wochen einen Negativbericht einzureichen.

Neustadt, den 4. August 1853.

Der königliche Landrath.

Nro. 88.

Bekanntmachung.

Der dritte Abgeordnete des zehnten schlesischen Wahlbezirks zur ersten Kammer, Graf von Saurma-Zeltsch, hat sein Mandat niedergelegt und ist in Folge dessen von dem Herrn Minister des Innern eine Ergänzungswahl angeordnet worden. Nachdem die Wählerliste nach der von dem Wahl-Commissarius Landrath von Tieschowitz zu Weuthen über die seit der letzten Wahl eingetretenen Veränderungen erstatteten Anzeige berichtet worden ist, hat der Herr Oberpräsident der Provinz ein Exemplar derselben mit dem Auftrage hierher gelangen lassen, daß dasselbe bis zum 24. d. M. in meinem Geschäfts-Lokale öffentlich zur Kenntnißnahme der Betheiligten ausgelegt werden solle.

Demgemäß bringe ich die erfolgte Auslegung des Verzeichnisses der nach dem Gesetze vom 4. August 1852 über die Bildung der ersten Kammer berechtigten Wähler aus dem zehnten Wahlbezirke der Provinz Schlesien den Betheiligten hierdurch zur Kenntniß.

Neustadt, den 8. August 1853.

Der königliche Landrath.

Nro. 89.

Bekanntmachung.

Nachdem der Schuhmacher Johann Schifora in Neustadt als Abdecker approbirt worden ist, bringe ich Solches hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Einsassen.

Neustadt, den 9. August 1853.

Der königliche Landrath.

Nro. 90.

Bekanntmachung.

Das landrathliche Amts-Lokal ist seit dem 1. d. M. aus der Schilder'schen Brauerei nach der Stadt-Apothekelocale hieselbst verlegt worden; was ich hierdurch zur Kenntniß der Kreisbewohner bringe.

Neustadt, den 10. August 1853.

Der königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Diebstahl. Am 25. v. M. sind zu Zwardawa aus einem mittels Nachschlüssels geöffneten Schrank die nachstehend verzeichneten Sachen und zwar: ein

ein blautuchener neuer Mantel mit rothstreifigen Unterfutter und Hornknöpfen, eine blaue Tuchjacke mit weißer Leinwand gefuttert und mit Seide übersponnenen Knöpfen, eine schwarze Atlasweste mit gleichen Knöpfen und schwarzen Ritteifutter, ein Paar schwarze Tuchhosen, ein schwarzseidenes Halstuch, eine braune Tuchmütze und 1 Rthlr. in $\frac{1}{2}$ Stücken gestohlen worden, was ich zu geeigneten Nachforschungen den Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises hierdurch bekannt mache.

Neustadt, den 6. August 1853.

Der Königliche Landrath.
Berlin.

Steckbriefs-Widerruf. Der von uns hinter dem Einlieger Joseph Pella aus Walzen unterm 15. Juli c. erlassene Steckbrief ist durch die Einlieferung des ic. Pella erledigt.
Neustadt, den 30. Juli 1853.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Es wird auf Anordnung der Königlichen Regierung hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Amtsgemeinden gebracht, daß an die Stelle des an das Königliche Kreis-Gericht in Neustadt versetzten Exekutor Jonscher, der Invalide Gottlieb Barthmann seit dem 1. Juli c. als Exekutor bei dem unterzeichneten Amte angestellt ist.

Neisse, den 5. August 1853.

Königliches Domainen-Rentamt.
Klenke.

Zur weiteren Verpachtung des Pferde düngers vom 1. Oktober c. ab auf ein Jahr, hat unterzeichnete Eskadron den 23. d. M. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Schloßplatz einen Termin anberaunt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen in der Wohnung des Wachtmeister Fieber zur Einsicht jederzeit vorliegen.

Neustadt, den 9. August 1853.

2. Eskadron Königlichen 6. Husaren-Regiments.

Bekanntmachung.

Auf Sonntag als den 14. d. M. Nachmittags um 3 Uhr soll im hiesigen Kretscham die Feld- und Waldjagd ungetheilt auf der sogenannten hohen Seite unter den gesetzlichen Bestimmungen auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden hierzu ergebenst eingeladen.

Kunzendorf, den 9. August 1853.

Der Orts-Vorstand.

In Jülz verkaufen vom 10. bis 17. August c. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Egr. zum nachstehenden Gewichte:

Jos. Bartel 1 Pfd. — Eth. Brod, u. — Eth. Semmel.	Leop. Hornig 1 Pfd. 3 Eth. Brod, u. 21 Eth. Semmel.
Carl Bittner — „ 28 „ „ „ 18 „ „	Ant. Hampel — „ 30 „ „ „ 18 „ „
Gerson Forell 1 „ 3 „ „ „ 23 „ „	Am. Kapsch 1 „ — „ „ „ 18 „ „
B. Panger 1 „ — „ „ „ 19 „ „	Aug. Spottke — „ 30 „ „ „ 18 „ „

Jülz, den 9. August 1853.

Der Magistrat.

